

Das Herz Oberfrankens.

Landkreisjugendarbeit

Zuschussrichtlinien für Jugendarbeit und Sport

Vorwort des Landrates

Das bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Kulmbach ist ein wesentlicher Pfeiler unserer Gesellschaft. Unsere Gemeinwesen leben davon, dass sich Menschen aus Überzeugung engagieren, mehr tun als es ihre Pflicht wäre und Aufgaben für das Gemeinwohl übernehmen.

Gerade das vielfältige Angebot, das die Vereine und Verbände in unserem Landkreis bereithalten, bestimmt ganz unmittelbar die Lebensqualität in unseren Städten, Märkten und Gemeinden.



Den aktuellen Ergebnissen zufolge, engagieren sich mehr als die Hälfte aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises ab 16 Jahren in irgend einer Art und Weise ehrenamtlich – dies ist eine herausragende Engagementquote, auf die wir stolz sein können. Allein im Bereich des Sports ist fast ein Drittel der Landkreisbevölkerung in 100 Vereinen organisiert. Auch die Jugendarbeit in all ihren Facetten nimmt im Landkreis einen besonders hohen Stellenwert ein und gerade hier werden grundlegende Werte vermittelt wie Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Kameradschaft.

Ein ganz wichtiger Aspekt für unsere Vereine und Verbände ist sicherlich eine verlässliche und planbare finanzielle Unterstützung von Seiten des Landkreises. Die vorliegenden Förderrichtlinien für Jugendarbeit und Sport bieten hierfür die Grundlage und haben sich mittlerweile in langjähriger Praxis bewährt. In der aktuellen Fortschreibung wurden neue Fördermöglichkeiten für besondere Projekte in den Bereichen Jugendarbeit und Sport geschaffen (Ziffer 6 der Richtlinien) und insgesamt konnten auch die Fördersätze in vielen Bereichen erhöht werden.

Als Landkreis stehen wir unseren Vereinen und Verbänden als verlässlicher Partner an der Seite und werden auch künftig Bewährtes fortführen und zugleich neuen Wegen der Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements aufgeschlossen gegenüberstehen.



Klaus Peter Söllner
Landrat

Zuwendungsbereiche

1. Jugendfreizeitmaßnahmen	4
2. Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen	6
3. Jugendbildungsmaßnahmen	8
4. Arbeitsmaterialien und Geräte	11
5. Grundförderung von Jugendverbänden	13
6. Besondere Projekte in Jugendarbeit und Sport	15
7. Ausrüstung von Juniorenmannschaften und -gruppen in Sportvereinen und Jugendgruppen in humanitären Verbänden	17
8. Vereinspauschale	18
9. Hallenbenutzungskosten	19
10. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports	21
11. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes	24

Anlagen

A) Grundsätzliche Anmerkungen	27
B) Antragstellung	29
C) Staffelungssätze für die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports	30

1. Jugendfreizeitmaßnahmen

1.1 Zweck der Förderung:

Jugendfreizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern.

1.2 Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und welche die Fördervoraussetzungen erfüllen.

1.3 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit sowie weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, die im Landkreis Kulmbach tätig sind.

1.4 Fördervoraussetzungen:

Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Dauer möglich.

Maßnahmen bis zu drei Tagen sollten nur im Umkreis von bis zu 100 km stattfinden.

Die Teilnehmer/innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein.

Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die von Krankenkassen oder vergleichbaren Organisationen gefördert werden.

Die Maßnahme muss für die angegebene Zielgruppe offen und zugänglich sein. Eine direkte oder indirekte Beschränkung auf einen vorgegebenen Teilnehmerkreis (Verein, Abteilung, Mannschaft, Jugendgruppe, Gemeinde, Schule, Klasse etc.) schließt eine Förderung aus.

Die Teilnahme muss freiwillig sein. Veranstaltungen bei denen die Teilnahme Pflicht ist, können nicht gefördert werden.

Veranstaltungen mit mehr als 1/3 Zeitanteil verbandsspezifischen Charakters sind nicht förderfähig.

Die Anzahl der Teilnehmer/innen muss mindestens 8 und sollte nicht mehr als 60 betragen.

1.5 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind die Kosten für:

- ⇒ Fahrt,
- ⇒ Verpflegung und Übernachtung,
- ⇒ Raummieten,
- ⇒ Honorare für Betreuer/innen in angemessenem Umfang,
- ⇒ Arbeits- und Hilfsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- ⇒ die Kosten für die Vorbereitung von Freizeitmaßnahmen,
- ⇒ Maßnahmen mit weniger als fünf Teilnehmern/innen aus dem Landkreis Kulmbach.

1.6 Höhe der Förderung:

3,00 € je Tag und Teilnehmer/innen, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben.

3,00 € je Tag für die entsprechende Betreueranzahl. Grundsätzlich soll je angefangene 10 Teilnehmer/innen eine Betreuungskraft (siehe auch Anlage A) eingesetzt werden.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

1.7 Antragstellung:

Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ die Ausschreibung bzw. Einladung, mit einem Hinweis, wie die öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat.
- ⇒ ein Bericht über das durchgeführte Programm,
- ⇒ eine Teilnehmer/-innenliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer/-innen und Angaben über das Alter sowie den Wohnort,
- ⇒ Kostenaufstellung und Rechnungsbelege,
- ⇒ ein Resümee der Maßnahme.

1.8 Antragsfrist:

Die Anträge sind **spätestens 3 Monate** nach Durchführung der Maßnahme beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen.

2. Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen

2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit dienen. Die Förderrichtlinien des Bayerischen Jugendringes werden analog angewendet.

2.2 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit sowie weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, die im Landkreis Kulmbach tätig sind.

2.3 Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist **nicht möglich**, bei

- ⇒ Maßnahmen, an denen weniger als sechs Stunden pro Tag inhaltliches Arbeiten im Sinne des Fördergegenstandes (Ausnahme: An- und Abreisetag) vermittelt werden,
- ⇒ Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne des Fördergegenstandes umfassen,
- ⇒ touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Tagungen von Gremien,
- ⇒ sonstige Maßnahmen, die nicht dem Zweck der Förderung entsprechen.

2.4 Dauer der Maßnahmen:

Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

2.5 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind die Kosten für:

- ⇒ Fahrt,
- ⇒ Verpflegung und Übernachtung,
- ⇒ Rummieten,
- ⇒ Honorare und Referenten,

⇒ notwendige Arbeitsmaterialien und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/-innen entstehen.

Nicht förderfähig sind:

- ⇒ Kosten für die Vorbereitung,
- ⇒ Maßnahmen mit weniger als drei Teilnehmern/-innen aus dem Landkreis Kulmbach.

2.6 Höhe der Förderung:

4,00 € je Tag und Teilnehmer/in, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben und mindestens 15 Jahre alt sind (analoge Regelung des Bayerischen Jugendringes), sowie Betreuer/Referenten (siehe auch Anlage A) in angemessener Zahl.

Grundsätzlich wird nicht mehr als 1 Betreuer/-in je fünf Teilnehmer/-innen gefördert.

Der Fördersatz beträgt ebenfalls 4,00 € je Tag und Betreuer/-in.
Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2.7 Antragstellung:

Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ⇒ die Teilnehmer/-innenliste mit eigenhändiger Unterschrift und Angaben über das Alter sowie den Wohnort,
- ⇒ die entsprechenden Rechnungsbelege,
- ⇒ ein Resümee der Maßnahme,
- ⇒ ein Bericht, aus dem
 - * die Zielsetzung der Maßnahme,
 - * der zeitliche Ablauf der Maßnahme,
 - * das jeweilige Arbeitsthema,
 - * die angewandten Methoden und Medien,ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

2.8 Antragsfrist:

Die Anträge sind **spätestens 3 Monate** nach Durchführung der Maßnahme beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen.

3. Jugendbildungsmaßnahmen

3.1 Zweck der Förderung:

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Die Förderrichtlinien des Bayerischen Jugendringes werden analog angewendet.

3.2 Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

3.3 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit sowie weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, die im Landkreis Kulmbach tätig sind.

3.4 Fördervoraussetzungen:

Die Maßnahme muss grundsätzlich allen jungen Menschen offen stehen und die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

Je angefangene 20 Teilnehmer/innen muss mindestens 1 Referent (siehe auch Anlage A) zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme muss durch den Bayerischen Jugendring aus Haushaltsmitteln der Jugendbildungsmaßnahmen gefördert werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Teilnahme an der Maßnahme muss freiwillig sein.

Auf die Maßnahme und die Möglichkeit der Teilnahme muss im Vorfeld in öffentlichen Medien hingewiesen werden, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Anzahl der Teilnehmer/-innen sollte mindestens 8 und nicht mehr als 60 betragen.

Eine Förderung ist **nicht möglich**, bei

⇒ Maßnahmen, deren Teilnehmerkreis vorgegeben oder eingegrenzt ist (Verein, Abteilung, Mannschaft, Jugendgruppe, Schule, Gemeinde etc.),

- ⇒ Maßnahmen, bei denen die Teilnahme Pflicht ist,
- ⇒ Maßnahmen, an denen weniger als sechs Stunden pro Tag inhaltliches Arbeiten im Sinne des Fördergegenstandes (Ausnahme: An- und Abreisetag) vermittelt werden,
- ⇒ Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne des Förderungsgegenstandes umfassen,
- ⇒ touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Tagungen von Gremien,
- ⇒ sonstige Maßnahmen, die nicht dem Zweck der Förderung entsprechen.

3.5 Dauer der Maßnahme:

Die Maßnahme muss mindestens einen Tag und soll höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

3.6 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind die Kosten für:

- ⇒ Fahrt,
- ⇒ Verpflegung und Übernachtung,
- ⇒ Raummieten,
- ⇒ Honorare und Referenten,
- ⇒ notwendige Arbeitsmaterialien und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen.

Nicht förderfähig sind

- ⇒ die Kosten für die Vorbereitung,
- ⇒ Maßnahmen mit weniger als drei Teilnehmern/-innen aus dem Landkreis Kulmbach.

3.7 Höhe der Förderung:

5,00 € je Tag und Teilnehmer/in und verantwortlichen Mitarbeiter/innen in angemessener Zahl, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben. Grundsätzlich wird nicht mehr als 1 Referent/-in je 5 Teilnehmer/-in gefördert. Referenten werden nur anerkannt, wenn die pädagogische/fachliche Qualifikation ausreichend glaubhaft gemacht wird.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

3.8 Antragstellung:

Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ⇒ die Teilnehmer/-innenliste mit eigenhändiger Unterschrift und Angaben über das Alter sowie den Wohnort,
- ⇒ der Förderbescheid des Bayerischen Jugendringes,
- ⇒ die öffentliche Ausschreibung,
- ⇒ Kostenaufstellung und Rechnungsbelege,
- ⇒ ein Resümee der Maßnahme,
- ⇒ Begründung der Qualifikation der Referenten,
- ⇒ ein Bericht, aus dem
 - * die Zielsetzung der Maßnahme,
 - * der zeitliche Ablauf der Maßnahme,
 - * das jeweilige Arbeitsthema,
 - * die angewandten Methoden und Medien,ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

3.9 Antragsfrist:

Die Anträge sind **spätestens 3 Monate** nach Durchführung der Maßnahme beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit – einzureichen.

4. Arbeitsmaterialien und Geräte

4.1 Zweck der Förderung und Zuwendungsempfänger:

Die im Kreisjugendring Kulmbach zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen, andere im Landkreis Kulmbach anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit und weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, die im Landkreis Kulmbach tätig sind, sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Fördervoraussetzungen:

Die zu beschaffenden Arbeitsmaterialien und Geräte müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit der Organisation stehen.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Mit der Bezuschussung wird der Antragsteller verpflichtet, die Geräte und Materialien im Rahmen der Möglichkeiten auch anderen Jugendorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung von Jugendgemeinschaften innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung der bezuschussten Geräte fallen diese an den Landkreis Kulmbach.

Nicht gefördert werden:

- ⇒ Geräte und Materialien, welche einem überwiegend kommerziellen Einsatz dienen,
- ⇒ Verbrauchsmaterialien, Bürobedarf und -ausstattung, Verwaltungsgebühren und Bastelgegenstände,
- ⇒ Materialien, die überwiegend verbandsspezifischen Inhalt haben,
- ⇒ technische Mittler und Geräte, wie z.B. Diaprojektoren, Beamer, Tageslichtschreiber, Kassettenrecorder, Verstärkeranlagen, Videoanlagen, wenn sie von der Kreisbildstelle Kulmbach, dem Kreisjugendring Kulmbach oder anderen Institutionen in ausreichendem und angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden können,
- ⇒ Sportgroßgeräte.

4.3 Höhe der Förderung:

Für Anschaffungen im Wert von bis zu 150,-- € ohne MwSt. können bis zu 40% Zuschuss gewährt werden.

Für Anschaffungen im Wert von über 150,-- € ohne MwSt. können bis zu 30% Zuschuss gewährt werden.

Anschaffungen, die in unmittelbarem organisatorischen, sachlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen, werden als eine Einheit behandelt.

Es wird ein Höchstbetrag von 600,-- € Zuschuss pro Anschaffung festgelegt.

4.4 Antragstellung:

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan ist die Beschreibung der vorgesehenen Verwendung im Antrag anzugeben, insbesondere

- ⇒ die Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes,
- ⇒ die Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung,
- ⇒ Angaben über die Art der geplanten Einsätze,
- ⇒ der Standort des Gegenstandes,
- ⇒ die entsprechenden Rechnungsbelege,
- ⇒ Angaben über die Verfügungsgewalt und Nutzungsintensität.

4.5 Antragsfrist:

Die Anträge sind **innerhalb von drei Monaten** nach Beschaffung beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen. Beschaffungen, die sich über mehrere Etappen erstrecken, sind der Landkreisjugendarbeit rechtzeitig vorher anzukündigen.

4.6 Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschuss wird bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

5. Grundförderung von Jugendverbänden

5.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben der auf Landkreisebene tätigen Jugendverbände. Insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten

5.2 Zuwendungsempfänger:

Im Kreisjugendring Kulmbach zusammengeschlossene Jugendverbände, die auf Landkreisebene tätig sind und in mindestens fünf Gemeinden des Landkreises Kulmbach aktive Jugendarbeit leisten.

5.3 Fördervoraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger muss über ein Gremium oder Organ zur Wahrnehmung der im Zweck genannten Aufgaben verfügen.

Es muss nachgewiesen werden, dass der Träger wenigstens 10% Eigenmittel aufbringt.

5.4 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leistungsaufgaben entstehen, sofern nicht andere Förderbereiche einschlägig sind oder die Kosten bereits von anderer Stelle erstattet werden.

Förderfähig sind z.B. Kosten für:

- ⇒ Sitzungen und Tagungen der Gremien,
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit,
- ⇒ Geschäftsbedarf,
- ⇒ Raummieten.

5.5 Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 300,-- € je Antragsteller pro Jahr.

5.6 Antragstellung:

Die Anträge müssen **bis zum 1. März des laufenden Jahres** beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - vorgelegt werden.

Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Antragsteller erhält bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid und eine Abschlagszahlung.

5.7 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 1. März des Folgejahres dem Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - vorgelegt werden.

Dieser besteht aus:

- ⇒ dem zahlenmäßigen Nachweis der Kosten und der Finanzierung und
- ⇒ einem Sachbericht.

5.8 Endgültige Festsetzung des Zuschusses:

Zum Stichtag, 1. März müssen dem Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - die Anträge für das laufende Jahr und die Verwendungsnachweise des abgelaufenen Jahres vorliegen. Durch eine Gegenüberstellung der beiden Unterlagen wird der Zuschuss des abgelaufenen Jahres endgültig festgesetzt und evtl. mit dem neu beantragten Zuschuss verrechnet

6. Besondere Projekte in Jugendarbeit und Sport

6.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Der Landkreis Kulmbach fördert innovative, längerfristige und nicht einmalige Projekte in Jugendarbeit und Sport mittels einer Anschubfinanzierung.

6.2 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsfähig sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, weitere gemeinnützige Jugendorganisationen und Vereine, die im Landkreis Kulmbach tätig sind, sowie kreisangehörige Gemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

6.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt stehen.

6.4 Höhe der Förderung:

Maximal 600 € für das 1. Projektjahr

Maximal 400 € für das 2. Projektjahr

Maximal 200 € für das 3. Projektjahr

Maximal jedoch 50% der förderfähigen Kosten.

6.5 Antragsstellung:

Anträge auf Förderung von besonderen Projekten sind beim Landratsamt Kulmbach bis **spätestens 01.09. des jeweiligen Jahres** zu stellen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ detaillierte Ausführungen über das geplante Projekt, wie Inhalt, Ziel, Zielgruppe, geplante Methoden, geplante Wirkung,
- ⇒ detaillierte Ausführungen über die Innovation des Projekts,
- ⇒ Ausführungen, wie die Jugendarbeit und der Sport im Landkreis Kulmbach durch das Projekt weiterentwickelt werden,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan des Projektes,
- ⇒ allgemeine Angaben des Antragsstellers, insbesondere zur Jugendarbeit.

Eine nachträgliche Förderung von Projekten kann grundsätzlich nicht erfolgen.

6.6 Auszahlung des Zuschusses:

Jeweils nach Ablauf eines Projektjahres ist dem Landratsamt Kulmbach ein Zwischenbericht vorzulegen.

Der Antrag wird dem Allgemeinen Schul- und Sozialausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung des Gremiums erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

6.7 Andere Förderprogramme:

Werden vom Antragssteller zusätzliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes oder anderer Stellen in Anspruch genommen, wird im jeweiligen Einzelfall geklärt, ob eine zusätzliche Förderung durch den Landkreis förderschädlich ist. Die Förderung durch den Landkreis Kulmbach erfolgt nachrangig.

7. Ausrüstung von Juniorenmannschaften und -gruppen in Sportvereinen und Jugendgruppen in humanitären Verbänden

7.1 Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von Spiel- und Wettkampfkleidung für Schüler- und Jugendmannschaften in Sportvereinen und die Einsatzkleidung der Jugendgruppen der humanitären Verbände.

Nicht gefördert werden z. B. Trainingsbekleidung, Aufwärmanzüge, andere Ausrüstungsgegenstände, Sporttaschen, Bälle und dergleichen.

7.2 Umfang der Förderung:

Es werden nur die Kosten bezuschusst, die der Verein, Verband oder die Jugendgruppe tatsächlich zu tragen haben.

Sponsorengelder bzw. zweckgebundene Spenden sind entsprechend anzugeben und werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Eine Bezuschussung ist nur alle drei Jahre für die jeweilige Mannschaft bzw. Jugendgruppe möglich.

Von Seiten der Verwaltung wird jährlich eine Kostenobergrenze festgelegt, nach der sich die Höhe des Landkreiszuschusses berechnet.

7.3 Höhe der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten.

7.4 Antragstellung:

Neben Erklärungen über die Verwendung und der Einnahmen für die Anschaffung sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise mit dem Antrag vorzulegen.

Die Anträge sind **spätestens 3 Monate** nach der Anschaffung der Ausrüstung beim Landratsamt Kulmbach - Landkreis Jugendarbeit - einzureichen.

7.5 Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Der Zuschuss wird bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

8. Vereinspauschale

8.1 Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung ist die Vereinspauschale, die nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern gewährt wird.

Durch den Freistaat Bayern wird der „Einsatz von Übungsleitern“, die „pauschale Sportbetriebsförderung“ und die „Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte“ in einer Vereinspauschale zusammengefasst.

Dieser Vereinspauschale liegt folgendes Berechnungsschema zugrunde:

1. Anzahl an erwachsenen Vereinsmitgliedern: einfache Gewichtung
2. Anzahl an sonstigen Mitglieder, d.h. an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis einschl. 26 Jahre): 10-fache Gewichtung
3. Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen, die der Verein für seinen Sportbetrieb einsetzt (max. 4% der Gesamtmitgliederzahl): pro Lizenz 650-fache Gewichtung oder 325-fache Gewichtung für einen Verein, falls eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen eingesetzt wird.

Die Summe der Punkte eins bis drei ergibt die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) eines Sportvereins.

Als weitere Neuerung wurde eine Bagatellegrenze eingeführt, d.h., dass der Verein mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreichen muss, um eine Förderung erhalten zu können.

8.2 Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird jedes Jahr durch die zuständigen Gremien des Landkreises Kulmbach festgelegt und je nach Mitgliedereinheiten an die Vereine ausgeschüttet. Der Landkreis Kulmbach fördert zusätzlich auf Antrag den Betrieb von SAG (Sportarbeitsgemeinschaften zwischen Schulen und Sportverein) mit zur Zeit 50% der staatlichen Förderung. Der Zuschuss wird nur für zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres bestehende SAG gewährt .

8.3 Antragsstellung:

Das Verfahren wird grundsätzlich analog der Antragsstellung für die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern durchgeführt.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Vereine, welche die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfüllen.

9. Hallenbenutzungskosten

9.1 Jugendbereich

9.1.1 Laufender Spielbetrieb:

Für Schüler- und Jugendmannschaften von Sportvereinen, die ihren laufenden Spielbetrieb in landkreiseigenen Turnhallen durchführen müssen, kann ein Zuschuss von 100% zu den Hallenbenutzungskosten (siehe auch Anlage A) gewährt werden.

9.1.2 Besondere Veranstaltungen:

Für besondere Veranstaltungen und Turniere ab Landesebene sowie offizielle Kreismeisterschaften des Landkreises Kulmbach kann ein Zuschuss von bis zu 100% der Hallenkosten (siehe auch Anlage A) gewährt werden.

9.1.3 Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene:

Für Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene kann grundsätzlich ein Zuschuss von 50% der Hallenkosten (siehe auch Anlage A) maximal jedoch 100 € je Turniertag gewährt werden.

9.2 Seniorenbereich

9.2.1 Laufender Spielbetrieb:

Für den laufenden Spielbetrieb erfolgt keine Bezuschussung durch den Landkreis Kulmbach.

9.2.2 Besondere Veranstaltungen:

Für besondere Veranstaltungen und Turniere ab Landesebene sowie offizielle Kreismeisterschaften des Landkreises Kulmbach kann ein Zuschuss von bis zu 50% der Hallenkosten (siehe auch Anlage A) gewährt werden.

9.2.3 Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene:

Für Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene kann grundsätzlich ein Zuschuss von 50% der Hallenkosten (siehe auch 9.4) maximal jedoch 100 € je Turniertag gewährt werden.

9.3 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Kulmbach haben.

9.4 Fördervoraussetzungen:

Grundsätzlich können nur Veranstaltungen in landkreiseigenen Hallen gefördert werden.

Die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Vereine muss Ihren Sitz im Landkreis Kulmbach haben, soweit dies sportartbedingt möglich ist.

Bei Veranstaltungen für die Eintritt erhoben wird, ist kein Zuschuss des Landkreises möglich.

Der Termin muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder beim Terminkoordinationsgespräch vom Verein oder Verband beantragt worden sein.

Bei allen Veranstaltungen und Turnieren ist auf die finanzielle Beteiligung des Landkreises Kulmbach deutlich hinzuweisen. Dies umfasst das Veranstaltungsprogramm, Plakate, ggf. noch den Pressebericht, die Homepage des Antragstellers und die Werbeflyer.

Bei allen Veranstaltungen und Turnieren muss der Antragsteller in Absprache mit dem Hausmeister für die deutlich sichtbare Aufhängung von Landkreisfahnen sorgen. Die Landkreisfahnen werden vom Hausmeister zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller muss belegen können, alle notwendigen Fördervoraussetzungen erfüllt zu haben.

Eine nicht nachweisliche Erfüllung einer Voraussetzung führt zur Ablehnung des Zuschussantrags.

9.5 Antragstellung und Antragsfrist:

Innerhalb von **drei Monaten** nach Durchführung der Veranstaltung ist ein formloser Antrag an das Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - zu stellen.

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Hallenturniers ist auf Anforderung vorzulegen. Bei besonderen Veranstaltungen und Turnieren hat der Antragsteller mit dem Antrag auch Unterlagen beizulegen, die zeigen, dass die Beteiligung des Landkreises deutlich dargestellt wurde. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen vorzulegen.

10. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports

10.1 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsfähig sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, weitere gemeinnützige Jugendorganisationen und Vereine, die im Landkreis Kulmbach tätig sind und die Einrichtung im Kreisgebiet planen, sowie kreisangehörige Gemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

10.2 Fördervoraussetzungen:

Eine Bezuschussung ist nur dann möglich, wenn mit der Errichtung, dem Um- und Anbau bzw. der Generalsanierung eine bedarfsgerechte- und zweckmäßige Einrichtung geschaffen wird und die Einrichtung überwiegend der Jugendarbeit dient bzw. überörtliche Bedeutung hat.

Die geschaffenen Einrichtungen sind im Rahmen der Möglichkeiten auch anderen Trägern der Jugendarbeit oder Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Einrichtungen des Sports werden nur dann gefördert, wenn auf ihnen überwiegend Jugendarbeit in Sport und Spiel i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 KJHG betrieben wird oder sie überörtliche Bedeutung haben.

Bei der Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports wird grundsätzlich eine 25-jährige Zweckbindung der Zuschüsse, analog der Bestimmungen des BLSV festlegt. Der Landkreis Kulmbach behält sich eine anteilige Rückforderung von Zuschüssen vor, wenn die Zweckbindung unterlaufen wird.

10.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind, Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschaffenen Einrichtung stehen.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Sämtliche Kosten für Gast- und Wohnräume,
- ⇒ Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten,
- ⇒ bewegliche Gegenstände (Geräte, Rasenpflegegeräte, Sportgroßgeräte, Einrichtungsgegenstände),
- ⇒ Kosten für den Erwerb des Baugrundstückes,
- ⇒ Schulsportanlagen,

⇒ Spielplätze.

10.4 Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt analog der bestehenden Kostenstaffelung.

Es muss gewährleistet sein, dass der Träger wenigstens Eigenmittel bzw. Eigenleistung in Höhe der Zuwendungen des Landkreises aufbringt. Zwischen verschiedenen sachlich zusammenhängenden Baumaßnahmen eines Trägers müssen grundsätzlich mindestens 3 Jahre liegen, um wieder eine Förderung zu erlangen.

10.5 Antragsstellung:

Anträge zur Förderung der vorweg dargestellten Baumaßnahmen sind dem Landkreis Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ Beschreibung der Baumaßnahme mit entsprechendem Plan, soweit es sich um einen Neubau oder eine Generalsanierung eines Gebäudes handelt,
- ⇒ Beschreibung der geplanten Nutzung und des Nutzerkreises,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan der Baumaßnahme,
- ⇒ allgemeine Angaben zum Antragsteller, insbesondere zur Jugendarbeit,
- ⇒ allgemeine Angaben zum Bauvorhaben, insbesondere wenn es sich um Objekt mit überörtlicher Bedeutung handelt.

Eine Stellungnahme der Spitzenvertretungen auf Kreisebene (BLSV/BSSB/KJR) zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme wird vom Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - eingeholt.

Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist nur bei Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme, Einweihung bzw. Freigabe) möglich.

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheiden die zuständigen Gremien des Landkreises Kulmbach, soweit nicht der Landrat selbst zuständig ist.

10.6 Auszahlung und Endabrechnung des Zuschusses:

Nur auf besonderen Antrag kann der Zuschuss mit dem Beginn der Baumaßnahme vollständig ausgezahlt werden.

Zuviel gezahlte Zuschüsse können vom Landkreis Kulmbach zurückgefordert werden.

Bei einer begründeten Erhöhung der Bausumme kann sich der Zuschuss entsprechend erhöhen.

10.7 Verwendungsnachweis:

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist innerhalb von drei Monaten dem Landratsamt Kulmbach - Landkreis Jugendarbeit - ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wird, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Der Landkreis behält sich vor, die zweckentsprechende Nutzung zu überprüfen. Der Zuschuss kann bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

10.8 Besondere Förderung aktiver Jugendarbeit im Verein:

Um Vereine mit einem hohen Jugendanteil und einer aktiven Jugendarbeit gezielt zu fördern, erhöht der Landkreis Kulmbach die gewährten Zuschüsse für die Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports.

Die Erhöhung erfolgt mit Hilfe eines Multiplikators, abhängig vom Jugendanteil des Vereins.

Jugendanteil ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre / Gesamtmitgliederzahl * 100

Jugendanteil	Multiplikationsfaktor	Zuschuss
10 % - 25 %	1,00	Zuschuss * 1,00
> 25 % - 50 %	1,25	Zuschuss * 1,25
> 50 % - 75 %	1,50	Zuschuss * 1,50
> 75 %	1,75	Zuschuss * 1,75

11. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes

11.1 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsfähig sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, weitere gemeinnützige Jugendorganisationen und Vereine, die im Landkreis Kulmbach tätig sind, sowie kreisangehörige Gemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

11.2. Fördervoraussetzungen:

Eine Bezuschussung ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes erfüllt werden und wenn insbesondere die Maßnahme den Vorgaben der Energieeinsparverordnung entspricht.

Die weiteren Fördervoraussetzungen des Punktes 10.2 gelten analog.

11.3. Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind, Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschaffenen Einrichtung stehen und den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen.

Förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Maßnahmen, die Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudehülle dienen.
- ⇒ Der Bau von Solaranlagen, die der Warmwasser- und Heizungsunterstützung dienen.
- ⇒ Die Erneuerung von Heizungsanlagen, die einen nachweislichen Einsparungseffekt zur Folge haben.
- ⇒ Die Schaffung von Anlagen, die der Regenwassernutzung dienen.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Sämtliche Kosten für Gast- und Wohnräume,
- ⇒ Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten,
- ⇒ bewegliche Gegenstände (Geräte, Rasenpflegegeräte, Sportgroßgeräte, Einrichtungsgegenstände),
- ⇒ Kosten für den Erwerb des Baugrundstückes,
- ⇒ Schulsportanlagen,
- ⇒ Spielplätze,
- ⇒ Anlagen die überwiegend der Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder dem Zweck der Einnahmeerzielung dienen.

11.4 Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung erfolgt analog der bestehenden Kostenstaffelung und wird für Maßnahmen, die den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen, um bis zu 100 % aufgestockt.

Es muss gewährleistet sein, dass der Träger wenigstens Eigenmittel bzw. Eigenleistung in Höhe der Zuwendungen des Landkreises aufbringt. Zwischen verschiedenen Baumaßnahmen eines Trägers müssen grundsätzlich mindestens 3 Jahre liegen, um wieder eine Förderung zu erlangen.

11.5 Antragsstellung:

Anträge zur Förderung der vorweg dargestellten Baumaßnahmen sind dem Landkreis Kulmbach – Landkreis Jugendarbeit - grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ detaillierte Ausführungen, wie mit dieser Baumaßnahme die Ziele des Klimaschutzes erfüllt werden,
- ⇒ Beschreibung der Baumaßnahme,
- ⇒ Beschreibung der geplanten Nutzung,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan der Baumaßnahme,
- ⇒ allgemeine Angaben zum Antragsteller, insbesondere zur Jugendarbeit,
- ⇒ allgemeine Angaben zum Bauvorhaben, insbesondere wenn es sich um Objekt mit überörtlicher Bedeutung handelt.

Eine Stellungnahme der Hochbauverwaltung des Landratsamtes Kulmbach zur Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme wird vom Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - eingeholt.

Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist nur bei Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme, Einweihung bzw. Freigabe) möglich.

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheiden die zuständigen Gremien des Landkreises Kulmbach, soweit nicht der Landrat selbst zuständig ist.

11.6 Auszahlung und Endabrechnung des Zuschusses:

Vor Auszahlung des Zuschusses ist dem Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit – eine Inbetriebnahmebestätigung bzw. ein entsprechender Nachweis einer Firma vorzulegen, die die notwendige Fachkunde hat.

Nur auf besonderen Antrag kann der Zuschuss mit dem Beginn der Baumaßnahme vollständig ausgezahlt werden.

Zuviel gezahlte Zuschüsse können vom Landkreis Kulmbach zurückgefordert werden.

Bei einer begründeten Erhöhung der Bausumme kann sich der Zuschuss entsprechend erhöhen.

11.7 Verwendungsnachweis:

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist innerhalb von drei Monaten dem Landratsamt Kulmbach - Landkreis Jugendarbeit - ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wird, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

In diesem Verwendungsnachweis sind die Ausgaben, die den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen, besonders darzustellen.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Der Landkreis behält sich vor, die zweckentsprechende Nutzung zu überprüfen. Der Zuschuss kann bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

11.8 Andere Förderprogramme:

Werden vom Antragssteller zusätzliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes oder anderer Stellen in Anspruch genommen, wird im jeweiligen Einzelfall geklärt, ob diese zusätzliche Förderung der allgemeinen Ziele des Klimaschutzes durch den Landkreis Kulmbach zulässig ist. Die Förderung durch den Landkreis Kulmbach erfolgt nachrangig.

Anlagen:

A) Grundsätzliche Anmerkungen:

Auf die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit und den Sport besteht nur Anspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

Sämtliche Anträge werden mit einem schriftlichen Bescheid des Landratsamtes Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - beantwortet.

Das Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - behält sich vor, weitere Angaben bzw. Unterlagen, anzufordern und zu überprüfen.

Die vorgegebenen Antragsfristen sind einzuhalten. Verspätet vorgelegte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Förderung der Jugendarbeit im Sport ist nur dann möglich, wenn der Verein aktive Jugendarbeit leistet und bei den Zuwendungsbereichen 1 - 3 keine Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder andere Gesetze festgestellt werden.

Die Voraussetzung der aktiven Jugendarbeit ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

Eine Förderung im Rahmen der Richtlinien ist nur dann möglich, wenn die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Bundeskinderschutzgesetz) entsprechend eingehalten und berücksichtigt werden.

Die Teilnahme und Beachtung des Präventionsprojektes HaLT (Hart am Limit Trinken) des Landkreises Kulmbach wird vorausgesetzt.

Die Richtlinien orientieren sich an den Grundsätzen der entsprechenden Förder Richtlinien des Bayerischen Jugendringes und des Bezirksjugendringes Oberfranken.

Zu den Punkten 1 bis einschl. 3 der Zuschussrichtlinien für Jugendarbeit und Sport:

Es dürfen nur solche Betreuer, Übungsleiter und Trainer eingesetzt werden, die, soweit erforderlich, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

Eine entsprechende fachliche und pädagogische Qualifikation der eingesetzten Betreuer, Übungsleiter und Trainer ist sinnvoll und anzustreben.

Eine Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die Jugendarbeit leisten, kann nur erfolgen, wenn der Antragssteller rechtsfähig und gemeinnützig

ist und keine extremistischen oder verfassungswidrigen Ziele verfolgt. Im Zweifel ist dies gegenüber der Verwaltung nachzuweisen.

Anlagen:

B) Antragstellung:

Anträge sind zu stellen an:

Landratsamt Kulmbach
Landkreisjugendarbeit
Konrad-Adenauer-Str.5
95326 Kulmbach

Tel. 0 92 21 / 707-205 oder 0 92 21 / 707-222
Fax 0 92 21 / 707-95-205 oder 0 92 21 / 707-95-222
E-Mail hirschmann.ingo@landkreis-kulmbach.de oder
 KJA@landkreis-kulmbach.de

Antragsformulare stehen zum Download bereit unter:

www.landkreis-kulmbach.de
⇒ Landratsamt Kulmbach
⇒ Onlineformulare
⇒ Landkreisjugendarbeit

Anlagen:
C) Staffelungssätze für die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports:

Förderfähige Gesamtkosten	Zuschuss
bis 15.000,-- €	10%
20.000,-- €	1.825,00 €
25.000,-- €	2.150,00 €
30.000,-- €	2.475,00 €
35.000,-- €	2.665,00 €
40.000,-- €	2.855,00 €
45.000,-- €	3.045,00 €
50.000,-- €	3.235,00 €
55.000,-- €	3.395,00 €
60.000,-- €	3.555,00 €
65.000,-- €	3.715,00 €
70.000,-- €	3.875,00 €
75.000,-- €	4.035,00 €
80.000,-- €	4.195,00 €
85.000,-- €	4.355,00 €
90.000,-- €	4.515,00 €
95.000,-- €	4.675,00 €
100.000,-- €	4.835,00 €
105.000,-- €	4.965,00 €
110.000,-- €	5.095,00 €
115.000,-- €	5.225,00 €
120.000,-- €	5.355,00 €
125.000,-- € und mehr	5.500,00 €

Die angegebenen Zuschusshöhen und förderfähigen Kosten sind Eckpunkte für die degressive Staffelung der Förderung durch den Landkreis Kulmbach. Zuschüsse für Baumaßnahmen, deren förderfähige Kosten zwischen Eckpunkten liegen, werden prozentual festgesetzt.

Notizen

Das Herz Oberfrankens.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Kulmbach
Landkreisjugendarbeit
Konrad-Adenauer-Str. 5

95326 Kulmbach

Tel. 09221 / 707-205
Fax 09221 / 707-95-205
e-mail: KJA@landkreis-kulmbach.de

Stand Januar 2014

